

Verband des höheren Verwaltungsdienstes in Schleswig-Holstein e.V.

Mitglied im Deutschen Beamtenbund

Verband des höheren Verwaltungsdienstes in S-H e.V., 24103 Kiel, Berliner Platz 2

dbb Beamtenbund und Tarifunion
Landesbund Schleswig-Holstein
Muhliusstraße 65
24103 Kiel

24103 Kiel, Berliner Platz 2
Telefon: 0431/988-8666
E-Mail: vhvsh@web.de
www.vhv-sh.de

Kiel, 07. September 2025

Stellungnahme zur Änderung des Versorgungsfondsgesetzes im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12.08.2025 haben Sie uns die Möglichkeit gegeben, uns zur geplanten Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein in Artikel 2 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2026 zu äußern. Hierfür danken wir herzlich und nehmen wie folgt Stellung:

Zum 30.06.2025 umfasste der Versorgungsfonds 1.250,9 Mio. €. Das Finanzministerium plant folgende wesentliche Änderungen:

- a) Für 2026 plant das Finanzministerium die Entnahme vom 300 Mio. € zur Deckung von Versorgungsausgaben.
- b) Für 2027 wird die rechtliche Voraussetzung geschaffen, weitere Mittel aus dem Versorgungsfonds nach Maßgabe der Haushaltsgesetzgebung zu entnehmen.
- c) Der Stopp der Zuführungen aus dem Landeshaushalt soll bis 2027 verlängert werden.
- d) Die vorgesehene Evaluation des Versorgungsfonds soll von 2026 auf 2028 verschoben werden.
- e) Das Substanzerhaltungsgebot wird eingeschränkt, indem die bisher geregelte ausdrückliche Berücksichtigung der Preisentwicklung aufgegeben wird.

zu a)

Die Entnahme von 300 Mio. € soll zweckgebunden zur Deckung von Versorgungsausgaben verwendet werden. Ob hierfür ein entsprechender Bedarf aufgrund des erwarteten Eintritts der sogenannten Boomer-Generation in den Ruhestand besteht, der den Mitteleinsatz aus dem Versorgungsfonds rechtfertigen würde, ist unklar. Hierzu äußert sich das Finanzministerium nicht.

Das Finanzministerium sollte den Bedarf für die geplante Mittelentnahme näher begründen. Ein bloßer Mittelbedarf aufgrund anderer, zweckfremder Ausgaben im Landeshaushalt rechtfertigt den Eingriff in den Versorgungsfonds nicht.

Zudem senkt die Entnahme von 300 Mio. € die zukünftigen Zinserträge des Versorgungsfonds. Das Finanzministerium verzichtet auf die Hebelwirkung durch den Zinseszinsseffekt. Dies mindert die positive Entwicklung des Fondsvermögens zusätzlich. Ohne die geplante Entnahme der 300 Mio. € stünden bei einem Zinssatz von 2,5 % und einer Laufzeit von 10 Jahren zusätzlich 84 Mio. € zur Verfügung, um die Versorgungslasten in der demographischen Spitzenjahre abzufedern.

zu b)

Es ist nicht erforderlich, bereits für 2027 eine weitere Entnahme aus dem Versorgungsfonds rechtlich vorzubereiten, ohne den tatsächlichen Bedarf dafür zu kennen. Bis 2027 kann die Landesregierung stattdessen Einsparungen umsetzen, um dann einen ausgeglichenen Landeshaushalt zu gewährleisten.

zu c)

Die Landesregierung verlagert Lasten auf zukünftige Generationen und schränkt deren politischen Gestaltungsspielraum erheblich ein, wenn sie ihre Beiträge für die Vorsorge weiterhin nicht erbringt und lediglich Beamtinnen und Beamten die Vorsorge finanzieren. Dies entspricht nicht den Vereinbarungen bei Errichtung des Versorgungsfonds.

zu d)

Angesichts der geplanten Entnahmen in 2026 und 2027 ist eine umfassende Evaluation des Versorgungsfonds zeitnah erforderlich, um die möglichen Folgen der geplanten Entnahmen für die Zielerreichung des Versorgungsfonds transparent zu machen. Erst auf dieser Basis ist eine verantwortungsvolle Entscheidung über die Erforderlichkeit, Zeitpunkt und Höhe von Entnahmen möglich.

zu e)

Ein Inflationsausgleich wird nach aller Wahrscheinlichkeit auch zukünftig ein wesentliches Kriterium bei der Festlegung der Anpassung der Versorgung sein. Es ist daher sachlich nicht nachvollziehbar, weshalb für die wesentliche Bestimmungsgröße „Inflation“ keine Vorsorge mehr getroffen werden soll.

Insgesamt soll der Versorgungsfonds den Zielen einer langfristigen Finanzierung künftiger Versorgungsaufwendungen und einer Verstetigung der Ausgaben dienen (§ 4 Abs. 6 VersFondsG S-H). Der Versorgungsfonds leistet damit einen Beitrag zur Stabilität des Landeshaushalts. Seine Ziele stehen sowohl im Interesse des Landes als auch zukünftiger Versorgungsempfänger. Deshalb wurde seine Errichtung von den Versorgungsberechtigten trotz Bedenken unterstützt.

Mit der geplanten Regelung sollen nun in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 ungerechtfertigt Entnahmen erfolgen. Damit verabschiedet sich die Landesregierung von ihrem langfristigen Stabilitätsziel und es geschieht, was von Anfang an zu befürchten war: Die zweckgebundene Rücklage, die helfen sollte, die Steigerung der Versorgungslasten im Landeshaushalt im Zuge des Eintritts der sogenannten Boomer-Generation in den Ruhestand abzufedern, wird für andere, zweckfremde Ausgaben genutzt. Haushaltslücken, die durch mangelnde Bereitschaft der Landesregierung zu einer Aufgabenkritik und wirksamen Sparmaßnahmen entstehen, werden durch Beamtinnen und Beamten gegenfinanziert. Dies beeinträchtigt - ebenso wie beim Weihnachtsgeld - das Vertrauen in Zusagen des Dienstherrn erheblich.

Die geplanten Änderungen des Gesetzes über die Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein sollten unterbleiben. Die Landesregierung sollte stattdessen eine Aufgabenkritik durchführen und wirksame Einsparmaßnahmen ergreifen, um den Landeshaushalt auszugleichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Meike Brandt
Vorsitzende